



**Vereinigung
der Kreissparkasse Kelheim
und
der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt**

- **Vereinigungsvertrag**
- **Zweckverbandssatzung (Anlage 1)**
- **Sparkassensatzung (Anlage 2)**

Präambel

In der Erkenntnis,

dass angesichts der Zukunftsaufgaben der in der Stadt Ingolstadt und in den Landkreisen Eichstätt und Kelheim beheimateten Sparkassen ein Bündeln ihrer Kräfte förderlich ist,

mit dem Anspruch,

die Herausforderungen der Kreditwirtschaft, wie Zinsanstieg, Cyberkriminalität, Regulatorik, Digitalisierung und demografische Entwicklung, aktiv zur Gestaltung der Zukunft aufzugreifen,

geleitet von dem Ziel,

die kundennahe Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der freien Berufe, der Landwirtschaft und der Industrie mit geld- und finanzwirtschaftlichen Leistungen auch in Zukunft mit örtlich verwurzelten Sparkasseneinrichtungen und Schwerpunkten in Ingolstadt, Eichstätt und Kelheim nachhaltig zu festigen,

getragen von der Absicht,

mögliche Rationalisierungs- und Ertragspotenziale auszuschöpfen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkasseninstitute nachhaltig zu stärken und

in dem Bestreben,

den öffentlichen Sparkassenauftrag weiterhin in kommunaler Verantwortung zu gewährleisten,

schließen

die Kreissparkasse Kelheim
aufgrund des Beschlusses ihres Verwaltungsrats vom

sowie

die Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
aufgrund des Beschlusses ihres Verwaltungsrats vom

und

ihre **kommunalen Trägerkörperschaften,**

der Zweckverband der Kreissparkasse Kelheim
aufgrund des Beschlusses seiner Zweckverbandsversammlung vom ...

und

der Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
aufgrund des Beschlusses seiner Zweckverbandsversammlung vom

schließen vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigungen der **Regierung von Oberbayern** und der **Regierung von Niederbayern** sowie der Freigabe durch das **Bundeskartellamt** folgenden

Vereinigungsvertrag¹

§ 1 Ausgangszustand

- (1) In der Stadt Ingolstadt und in den Landkreisen Eichstätt und Kelheim haben folgende Sparkassen ihren Sitz:
 - die Kreissparkasse Kelheim und
 - die Sparkasse Ingolstadt Eichstätt.

- (2) Kommunale Trägerkörperschaften dieser beiden Sparkassen sind
 - **für die Kreissparkasse Kelheim**
der Zweckverband Kreissparkasse Kelheim
mit den Mitgliedern Landkreis Kelheim, Stadt Kelheim, Landkreis Eichstätt und Landkreis Freising,
 - **für die Sparkasse Ingolstadt Eichstätt**
der Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
mit den Mitgliedern Stadt Ingolstadt, Landkreis Eichstätt, Stadt Eichstätt und Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm.

§ 2 Sparkassenvereinigung

- (1) Die Kreissparkasse Kelheim vereinigt sich auf der Grundlage des Art. 16 SpkG mit der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt zur Sparkasse Mittelbayern (Vereinigungsinstitut).

- (2) ¹Die Sparkassenvereinigung wird zum 1. April 2025 wirksam werden. ²Ab diesem Vereinigungszeitpunkt im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz SpkG wird die Aufgabe der Kreissparkasse Kelheim vom Vereinigungsinstitut wahrgenommen und geht ihr Vermögen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG auf das Vereinigungsinstitut über.

¹ Im Interesse eines ungestörten Leseflusses wird auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur der generische Maskulin angeführt ist, sind Männer, Frauen und Diverse in gleicher Weise gemeint.

- (3) ¹Als Verschmelzungstichtag im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SpkG wird der Ablauf des 31. Dezember 2024 festgelegt. ²Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Kreissparkasse Kelheim als für Rechnung des Vereinigungsinstituts vorgenommen.
- (4) ¹Als Vereinigungsbilanzen werden die Jahresbilanzen der in Absatz 1 genannten Sparkassen zum 31. Dezember 2024 zugrunde gelegt. ²Das Vereinigungsinstitut wird die in der handelsrechtlichen Schlussbilanz der Kreissparkasse Kelheim angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in seiner Rechnungslegung fortführen. ³Das Vereinigungsinstitut tritt bezüglich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der planmäßigen Abschreibungen in die Rechtsstellung der übertragenden Sparkasse ein. ⁴Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes finden rechtsformbedingt keine Anwendung.
- (5) ¹Grundlage für die Ermittlung des Verteilungsschlüssels nach § 11 Abs. 2 der Verbandsatzung (§ 4 Abs. 1) ist ein Gutachten der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse für das Jahr 2023 der beiden Sparkassen, ergänzt um zusätzlich eingeholte Informationen bei den Sparkassen, insbesondere aus dem Planungs- und Prognosesystem der Sparkassen für das Geschäftsjahr 2024 sowie das Folgejahr 2025. ²Sollte die Nachschau der Prüfungsstelle auf Basis der geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse für das Jahr 2024 mit Prognosedaten für die Jahre 2025 und 2026 zu einer Wertverschiebung einer Sparkasse von mehr als einem Prozentpunkt führen, ist der Verteilungsschlüssel in § 11 Abs. 2 der Verbandsatzung entsprechend anzupassen.

§ 3

Kommunale Trägerschaft

Träger des Vereinigungsinstituts wird der Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt (Fusionszweckverband), dem der Landkreis Kelheim, die Stadt Kelheim und der Landkreis Freising beitreten und in den der Landkreis Eichstätt seine Mitgliedschaft am bisherigen Zweckverband Kreissparkasse Kelheim einbringt.

§ 4

Satzungswerke

- (1) Die Satzung des Trägerzweckverbands erhält die sich aus der **Anlage 1** ergebende Fassung.
- (2) Die Satzung des Vereinigungsinstituts erhält die sich aus der **Anlage 2** ergebende Fassung.
- (3) ¹Die **Anlagen 1 und 2** sind wesentliche Bestandteile dieses Vereinigungsvertrags. ²Änderungen der Satzungen werden im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands wird nach Maßgabe der §§ 4 und 17 Abs. 1 der Verbandssatzung (Anlage 1) gestaltet.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Mitglieder des Fusionszweckverbands als Verbandsräte diejenigen kommunalen Amtsträger belassen bzw. neu entsenden, die unmittelbar vor dem Vereinigungszeitpunkt den Verwaltungsräten der sich vereinigenden Sparkassen gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG angehörten oder als deren Ersatzleute bestellt waren.

§ 6 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Vereinigungsinstituts wird nach Maßgabe der §§ 4 und 13 Abs. 2 der Sparkassensatzung (Anlage 2) gestaltet.

§ 7 Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands und im Verwaltungsrat des Vereinigungsinstituts führt der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, den stellvertretenden Vorsitz in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands und im Verwaltungsrat der Sparkasse führen nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung (Anlage 1) der der Landrat des Landkreises Eichstätt, der Landrat des Landkreises Kelheim, der Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt, der Erste Bürgermeister der Stadt Kelheim und der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm.

§ 8 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand des Vereinigungsinstituts wird nach Maßgabe der §§ 5 und 13 Abs. 4 der Sparkassensatzung (Anlage 2) gestaltet. ²Im Rahmen des Art. 12 Abs. 2 SpkG setzt sich der Vorstand aus den im Vereinigungszeitpunkt amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Kreissparkasse Kelheim und der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt zusammen.
- (2) Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so verringert sich die Zahl der Mitglieder so lange, bis deren Gesamtzahl drei beträgt.
- (3) ¹Vorstandsvorsitzender des Vereinigungsinstituts bleibt der bisherige Vorsitzende des Vorstands der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt. ²Stellvertretender Vorstandsvorsitzender wird der bisherige Vorsitzende des Vorstands der Kreissparkasse Kelheim.
- (4) ¹Zentraler Dienstsitz des Vorstands wird die Handelsniederlassung in Ingolstadt. ²Niederlassungen des Vereinigungsinstituts mit Vorstandspräsenz bestehen zudem in Eichstätt und Kelheim.

§ 9 Arbeitnehmer und Auszubildende

- (1) ¹Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften werden vom Trägerzweckverband die beim Zweckverband Kreissparkasse Kelheim beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden der Kreissparkasse Kelheim übernommen. ²Die beim Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt werden beim Vereinigungsinstitut weiterbeschäftigt.
- (2) Die im Vereinigungszeitpunkt bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vor dem 29. Juni 2008 eingestellten Arbeitnehmer (und Auszubildenden) werden beim Vereinigungsinstitut weiter beschäftigt und die vor dem 29. Juni 2008 eingestellten Arbeitnehmer (und Auszubildenden) der Kreissparkasse Kelheim übernommen.
- (3) Für Rechnung des Vereinigungsinstituts werden vom Trägerzweckverband ferner die Versorgungsempfänger der Kreissparkasse Kelheim zu den Versorgungsempfängern der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt übernommen.
- (4) Die Personalvertretung bildet nach der Vereinigung gemeinsam durch den bisherigen Personalrat der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt und der Kreissparkasse Kelheim einen Übergangspersonalrat gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- (5) ¹Fusionsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen. ²Nichtführungskräfte bleiben im Rahmen der Fusionsumsetzung im Grundsatz an ihren Arbeitsplätzen; Einzelheiten hierzu sind in einer mit der Personalvertretung zu treffenden Dienstvereinbarung zu regeln.

§ 10 Organisationskonzept und Geschäftsgrundsätze

- (1) Schwerpunkte der Geschäftspolitik sollen für das Vereinigungsinstitut weiterhin insbesondere die Aufrechterhaltung der Kundennähe sowie Sicherung und Ausbau der Marktposition bilden.
- (2) ¹Zur Sicherung dieser Geschäftspolitik gehen die Vertragsparteien davon aus, dass der Vorstand ein betriebswirtschaftliches Organisationskonzept für das Vereinigungsinstitut aufstellt, das in Anpassung an die Bedürfnisse des Markts und Betriebs und die besondere Aufgabenstellung gepflegt wird. ²In den Niederlassungen Ingolstadt, Eichstätt und Kelheim wird eine vollwertige Betreuung der aktuellen Zielgruppe sichergestellt. ³Das gilt auch für die Bereiche der Marktfolge Aktiv und Passiv. ⁴Unter Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung ist eine möglichst gleichwertige Entwicklung des Vereinigungsinstituts im gesamten Geschäftsbezirk anzustreben.

§ 11 Vollzugsermächtigung

¹Die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Kreissparkasse Kelheim und der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt werden unter Befreiung vom Verbot der Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beauftragt, die zum Vollzug dieses Vereinigungsvertrags erforderlichen Genehmigungen einzuholen und werden ermächtigt, diese Genehmigungen für alle Beteiligten entgegenzunehmen. ²Notwendig werdende, lediglich redaktionelle Änderungen dieses Vereinigungsvertrags und seiner Anlagen dürfen im Einvernehmen mit den Vorstandsvorsitzenden und den Verwaltungsratsvorsitzenden der zwei Sparkassen vorgenommen werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vereinigungsvertrag wird in 13 Ausfertigungen erstellt und unterzeichnet.
- (2) Je eine Urkundsausfertigung des Vereinigungsvertrags erhalten
 - die Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
 - die Kreissparkasse Kelheim
 - die Stadt Ingolstadt
 - der Landkreis Eichstätt
 - der Landkreis Kelheim
 - die Stadt Eichstätt
 - die Stadt Kelheim
 - der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
 - der Landkreis Freising
 - die Regierung von Oberbayern
 - die Regierung von Niederbayern
 - das Bundeskartellamt
 - gemäß Art. 22 SpkG der Sparkassenverband Bayern.

Kommunale Trägerkörperschaften

Zweckverband Kreissparkasse Kelheim

.....
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

.....
Verbandsvorsitzender

Sparkassen

Vorstand der Kreissparkasse Kelheim

.....
Vorstandsvorsitzender

.....
Vorstandsmitglied

Vorstand der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

.....
Vorstandsvorsitzender

.....
Vorstandsmitglied

**Anlage 1 zum Vereinigungsvertrag:
Zweckverbandssatzung**

**Satzung
des „Zweckverband Sparkasse Mittelbayern“**

Vom

Der Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Kelheim mit der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vomaufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom Nr. rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
 - die Stadt Ingolstadt
 - der Landkreis Eichstätt
 - der Landkreis Kelheim
 - die Stadt Eichstätt
 - die Stadt Kelheim
 - der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
 - der Landkreis Freising.
- (2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Kreissparkasse Kelheim und der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt umgebildeten Sparkasse Mittelbayern. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbands der Kreissparkasse Kelheim in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Kreissparkasse Kelheim.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu

unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2 Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
- „Zweckverband Sparkasse Mittelbayern“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ingolstadt.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder; dabei
- beim Landkreis Freising das Teilgebiet, das diesem Landkreis am 1. Juli 1972 aus dem früheren Landkreis Mainburg zugeteilt worden ist (§ 3 Nr. 8 Buchst. d NeugIV), konkret auf das Gebiet der Gemeinden (bzw. Gemeinde-/Ortsteile) Au i.d. Hallertau, Einzelhausen, Grafendorf, Grünberg, Günzenhausen, Haslach, Osseltshausen, Osterwaal und Tegernbach sowie die Gemeindeteile Berg, Birnfeld, Kleinbirnfeld, Oberhinzing, Schlag und Traich der Gemeinde Berg und den Gemeindeteil Rudertshausen der Gemeinde Rudertshausen, die östlich der in § 3 Nr. 16 Buchst. c Unterabsätze bb, cc NeugIV beschriebenen Grenzen liegen, sowie die Gemeinden Hörgertshausen und Rudelshausen,
 - beim Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm diejenigen Gemeinden oder Gemeindeteile, die nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972 der Stadt Ingolstadt und dem ehemaligen Landkreis Ingolstadt angehörten,

sowie vom Landkreis Landshut das Teilgebiet, das diesem Landkreis am 1. Juli 1972 aus dem früheren Landkreis Mainburg zugeteilt worden ist (§ 8 Nr. 4 Buchst. b NeugIV), konkret auf das Gebiet der Gemeinden (bzw. Gemeinde-/Ortsteile) Martinszell, Obermünchen, Obersüßbach.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus insgesamt 45 Verbandsräten. ²Es entsenden
- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| - die Stadt Ingolstadt | 19 Verbandsräte |
| - der Landkreis Eichstätt | 10 Verbandsräte |
| - der Landkreis Kelheim | 6 Verbandsräte |
| - die Stadt Eichstätt | 3 Verbandsräte |
| - die Stadt Kelheim | 3 Verbandsräte |
| - der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm | 3 Verbandsräte |
| - der Landkreis Freising | 1 Verbandsrat. |
- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 155 Euro. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von 130 Euro. ²Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro. ³Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer

Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 60 Euro. ⁴Die Verbandsräte erhalten für notwendige Fahrten an Orte außerhalb des Sitzungsortes der Verbandsversammlung Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes. ⁵Eine Erstattung weiterer Auslagen kommt nicht in Betracht.

- (3) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (4) Die Entschädigungen und Ersatzleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils zum 15. jeden Monats bzw. zum 15. des auf die Sitzung folgenden Monats ausbezahlt.
- (5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsratsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so

entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Arbeitnehmer der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der sieben von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind vier Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den von der Stadt Ingolstadt entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern, zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Eichstätt entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern und ein Verwaltungsratsmitglied und dessen Ersatzmann aus den vom Landkreis Kelheim entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern zu wählen. Von den vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern

und ihren Ersatzleuten haben zwei Mitglieder ihren Wohnsitz in der Stadt Ingolstadt, ein Mitglied seinen Wohnsitz im Landkreis Eichstätt (einschließlich der Stadt Eichstätt) sowie ein Mitglied seinen Wohnsitz im Landkreis Kelheim (einschließlich der Stadt Kelheim),

- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretender Verbandsvorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1) ¹Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt. ²Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind in dieser Reihenfolge im turnusmäßigen Wechsel der Landrat des Landkreises Eichstätt für zwei Jahre, der Landrat des Landkreises Kelheim für zwei Jahre, der Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt und der Erste Bürgermeister der Stadt Kelheim jeweils für ein Jahr; der Turnus beginnt am 1. Mai 2026 mit dem Landrat des Landkreises Eichstätt als erstem Stellvertreter; bis dahin ist erster Stellvertreter der Erste Bürgermeister der Stadt Kelheim. ³Weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm. ⁴Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) ¹Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- Stadt Ingolstadt	41,93 %
- Landkreis Eichstätt	22,91 %
- Landkreis Kelheim	14,14 %
- Stadt Eichstätt	6,86 %
- Stadt Kelheim	6,43 %
- Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	5,59 %
- Landkreis Freising	2,14 %

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. ²Änderungen der Verbandsaufgaben, der Zusammensetzung der Verbandsversammlung, der Regelungen über den Verbandsvorsitz, den stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat der Sparkasse und des Anteilsschlüssels bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Verbandsmitglieder Stadt Ingolstadt, Landkreis Eichstätt, Landkreis Kelheim, Stadt Eichstätt, Stadt Kelheim und dem Landkreis Pfaffenhofen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder Stadt Ingolstadt, Landkreis Eichstätt, Landkreis Kelheim, Stadt Eichstätt, Stadt Kelheim und Landkreis Pfaffenhofen müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.
- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17
**Übergangsbestimmungen,
Inkrafttreten**

- (1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden Amtszeit aus insgesamt 45 Verbandsräten. ²Es entsenden
 - die Stadt Ingolstadt 16 Verbandsräte
 - der Landkreis Eichstätt 10 Verbandsräte
 - der Landkreis Kelheim 9 Verbandsräte
 - die Stadt Eichstätt 3 Verbandsräte
 - die Stadt Kelheim 4 Verbandsräte
 - der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm 2 Verbandsräte
 - der Landkreis Freising 1 Verbandsrat.
- (2) ¹Diese Satzung tritt zum 1. April 2025 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 10. November 2016 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 24/2016), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2020 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 24/2020), außer Kraft.

**Anlage 2 zum Vereinigungsvertrag:
Sparkassensatzung**

**Satzung
der Sparkasse Mittelbayern
Vom**

Die Sparkasse Ingolstadt Eichstätt gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Kelheim und der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom durch Beschluss des Verwaltungsrats vom mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt Eichstätt gemäß Art.21 Abs.2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

**§ 1
Name, Geschäftsbezirk**

(1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Mittelbayern“;

sie ist im Handelsregister Ingolstadt unter der Register-Nr. HRA 1273 eingetragen.

(2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder

- Stadt Ingolstadt

- Landkreis Eichstätt

- Stadt Eichstätt

- Landkreis Kelheim

Ohne die Gebiete, die in § 8 Nr. 3e, NeuglV vom 27.12.1971 (GVBl S.495) aufgeführt sind. Konkret die im Landkreis Kelheim gelegenen und aus dem ehemaligen Landkreis Rottenburg a. d. Laaber zugeteilten Gebiete der damaligen Gemeinden Adlhausen, Herrngiersdorf, Laaberberg, Langquaid, Leitenhausen, Niederleierndorf, Obereulenbach, Oberleierndorf, Paring, Rohr i.NB, Sandsbach, Semerskirchen, Sittelsdorf, Wildenberg und das Gebiet der bisherigen Gemeinde Wolferthau, das nördlich der nachfolgend beschriebenen Grenze liegt: ausgehend von der Gemeindegrenze nach Obereulenbach

entlang der südlichen Grenze der Fl.Nrn. 1374, 1373, 1360, 1357/4, 1357/3, 1348/2 und 1337 der Gemarkung Niedereulenbach bis zur Gemeindegrenze nach Wildenberg.

- Landkreis Pfaffenhofen

Beschränkt auf diejenigen Gemeinden aus dem Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm oder Gemeindeteile, die nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972 der Stadt Ingolstadt und dem ehemaligen Landkreis Ingolstadt angehörten.

- Landkreis Freising

Beschränkt auf das Teilgebiet des Landkreises Freising, das diesem Landkreis am 1.7.1972 aus dem früheren Landkreis Mainburg zugeteilt worden ist (§ 3 Nr. 8 Buchstabe d NeugIV), konkret auf das Gebiet der Gemeinden (bzw. Gemeinde-/Ortsteile) Au i. d. Hallertau, Einzelhausen, Grafendorf, Grünberg, Günzenhausen, Haslach, Osseltshausen, Osterwaal und Tegernbach sowie die Gemeindeteile Berg. Birnfeld, Kleinbirnfeld, Oberhinzing, Schlag und Traich der Gemeinde Berg und den Gemeindeteil Rudertshausen der Gemeinde Rudertshausen, die östlich der in § 3 Nr. 16 Buchstabe c Unterabsätze bb, cc beschriebenen Grenzen liegen, sowie die Gemeinden Hörgertshausen und Rudelzhausen.

Sowie vom Landkreis Landshut das Teilgebiet, das diesem Landkreis am 1.7.1972 aus dem früheren Landkreis Mainburg zugeteilt worden ist (§ 8 Nr. 4 Buchstabe b NeugIV), konkret auf das Gebiet der Gemeinden (bzw. Gemeinde-/Ortsteile) Martinszell, Obermünchen und Obersüßbach.

§ 2

Sitz, kommunale Trägerkörperschaft

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Ingolstadt, Eichstätt und Kelheim.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Mittelbayern, dem als Mitglieder die Stadt Ingolstadt, der Landkreis Eichstätt, der Landkreis Kelheim, die Stadt Eichstätt, die Stadt Kelheim, der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und der Landkreis Freising angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3

Rechtsform, Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Mittelbayern erkennen lässt.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern, nämlich
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den vier stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - sieben von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - vier von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) ¹Weiterer stellvertretender Vorsitzender ist der weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende. ²Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; vertritt er den Vorsitzenden oder ist er zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, ist er auch stimmberechtigt.
- (3) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 20 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) ¹Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. ²Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.

- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9

Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10

Sparkassengenussrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11

Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden
 - die „Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt“,
 - das „Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt“,
 - das „Amtsblatt für den Landkreis Kelheim“ und
 - das „Amtsblatt Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm“bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in den Veröffentlichungsblättern (Absatz 1) bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Ingolstadt, Rathausplatz 6, sowie in den Geschäftsräumen der Niederlassung in Eichstätt, Gabrielistraße 5, und in Kelheim, Ludwigsplatz 1, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist zum 1. April 2025 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Kreissparkasse Kelheim. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Kreissparkasse Kelheim", „Sparkasse Ingolstadt Eichstätt“, „Sparkasse Eichstätt“ und „Sparkasse Ingolstadt“ führen.
- (2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden, Amtszeit aus folgenden 19 Mitgliedern zusammen,
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den vier stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - den sechs Amtsträgern, die am 31. März 2025 bei der Kreissparkasse Kelheim gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
 - den acht Amtsträgern, die am 31. März 2025 bei der Sparkasse Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind.

²Satz 1 dritter bis vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. ³Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter bis vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.

- (3) Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 nehmen bis zur Neuwahl der Personalvertretung gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes zwei von der Personalvertretung bestimmte bei der Sparkasse beschäftigte Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.
- (4) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich die Gesamtzahl des Vorstands auf drei Mitglieder. ³Veränderungen der Zahl der Vorstandsmitglieder werden im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Satzung tritt zum 1. April 2025 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 10. November 2016 (Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 47/2016, Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 48/2016 und Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 27/2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2024 (Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 11/2024, Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 10/2024 und Amtsblatt Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 08/2024) und die Satzung der Kreissparkasse Kelheim vom 22. März 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 7/2016 vom 8. April 2016), geändert durch Satzung vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 24/2023 vom 13. Juli 2023), außer Kraft.